

Betreff: Corona-Überbrückungshilfe: Antragstellung nur über Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer

Von: Handwerkskammer Lübeck <presse@hwk-luebeck.de>

Datum: 30.06.2020, 08:45

An: <ralf@rosenke.de>

Sehr geehrte Mitglieder der Handwerkskammer Lübeck,

im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 ist ein Zuschussprogramm „Überbrückungshilfe“ zur Existenzsicherung von kleinen und mittelständischen Unternehmen beschlossen worden. Das Gesamtvolumen beträgt 25 Milliarden Euro.

An wen richtet sich das neue Programm?

Die Überbrückungshilfe richtet sich an Unternehmen bzw. Betriebe mit bis zu 249 Mitarbeitern und maximal 50 Millionen Euro Umsatz bzw. einer Bilanzsumme von 43 Millionen Euro. Auch Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptwerb sind antragsberechtigt. Fördervoraussetzung ist, dass die Betriebe im April und Mai 2020 zusammengenommen einen Umsatzeinbruch um mindestens 60 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten und auch in der Zeit von Juni bis August 2020 mehr als 40 Prozent Umsatzminus gegenüber 2019 erlitten haben.

Wieviel Geld gibt es für die Unternehmen?

Gefördert werden laufende Fixkosten wie z.B. Mieten, Pachten, Zinsaufwendungen, Grundsteuern oder Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen. Betriebe können für die Monate Juni bis August maximal 150.000 Euro erhalten. Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten bekommen wie bei der Soforthilfe höchstens 9.000 Euro, Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten höchstens 15.000 Euro. Die Zuschusshöhe ist abhängig vom Umsatzrückgang. Bei einem Umsatzrückgang im Bewilligungsmonat von mindestens 40 Prozent zahlt der Bund bis zu 40 Prozent der monatlichen Fixkosten. Bei Umsatzeinbußen von mehr als 50 Prozent aber weniger als 70 Prozent gibt es 50 Prozent der fixen Betriebskosten vom Staat. Bei Umsatzeinbußen von mehr als 70 Prozent werden 80 Prozent der fixen Betriebskosten vom Staat erstattet.

Antragstellung nur über Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer

Im Gegensatz zu den bisherigen Corona-Soforthilfen können die neuen Überbrückungshilfen nur über Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer beantragt werden. Das Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein rät betroffenen Betrieben, sich hierzu rasch mit ihren Steuerberatern in Verbindung zu setzen oder einen Steuerberater zu suchen. Um den als Fördervoraussetzung definierten Umsatzrückgang glaubhaft zu machen und eine Prognose der betrieblichen Fixkosten abgeben zu können, ist eine gute Vorbereitung und ein rechtzeitiges Beratungsgespräch sehr wichtig.

Weitere Infos zum Thema:

[Eckpunktepapier](#)

[Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein](#)

[Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein](#)

Weitere Hilfestellungen für Betriebe:

www.hwk-luebeck.de/corona-schutzschirm

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Handwerkskammer Lübeck

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, da die Absenderadresse nur zum Nachrichtenversand eingerichtet ist.

Impressum

Handwerkskammer Lübeck
23547 Lübeck

Adresse:

Breite Str. 10/ 12
23552 Lübeck
Tel. 04 51/ 15 06 - 0
Fax 04 51/ 15 06 - 1 80
E-Mail: info@hwk-luebeck.de

Vertretungsberechtigt:

Präsident - Ralf Stamer
Hauptgeschäftsführer - Andreas Katschke

Aufsichtsbehörde:

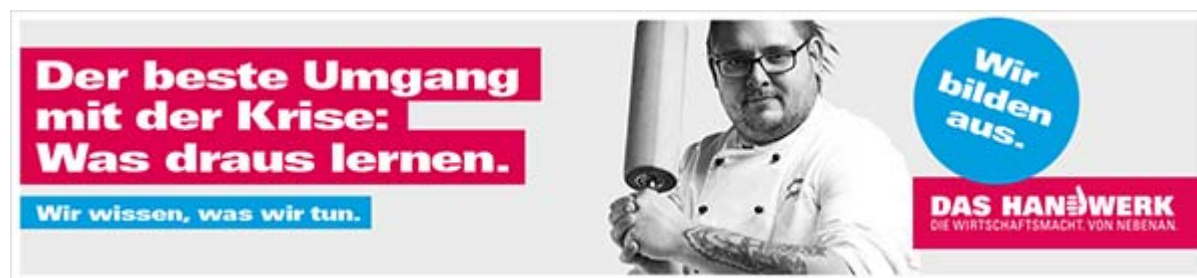
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Redaktionelle Verantwortung:

Andreas Katschke
Breite Str. 10/ 12
23552 Lübeck

[Newsletter abbestellen...](#)

(<http://www.hwk-luebeck.de/service-center/newsletter.html?abmeldeform=1>)



Weitere Infos:

Website: www.hwk-luebeck.de

Infoticker: www.hwk-luebeck.de/corona-aktuelles

Facebook: www.facebook.com/hwkluebeck

Twitter: www.twitter.com/PR_hwk_luebeck

Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz